

Deutscher Verkehrsband

Erscheint wöchentlich
Druckpreis: Vierteljährlich
3 Reichsmark / Die Einzel-
nummer —,30 Reichsmark

Zentralorgan für die Interessen des Handels, Transport-
und Verkehrsgewerbes beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger

Redaktion u. Exped. Berlin SW 6
Michaelstr. 1. Tel.: Moritzpl.
450, 10670. / Redaktionschluss
3 Tage vor Erscheinen des Blattes

Nummer 21

Berlin, den 21. Mai 1927

5. Jahrgang

Die Gewerkschaftsfreiheit bedroht.

Eine reaktionäre Welle durchflutet die Welt. Die schon traditionelle Bestialität, mit der die Arbeiterbewegung auf dem Balkan seit je verfolgt wurde, hat starken Wettbewerb durch das Spanien des Ribera, das Italien des Mussolini und durch Länder ähnlicher Gewaltmänner bekommen. Vom Baltikum bis zur Türkei, von Shanghai bis Kuba und bis zu jenem Lande, das zwei Unschuldige, Sacco und Banzetti, durch ein vor sechs Jahren gefälltes Todesurteil langsam aus dem Leben quälte und nun ermorden will, von Niederländisch-Indien und Indochina über Südafrika bis zu den südamerikanischen Republiken: Überall

Greuel über Greuel

gegen die Vertreter der freien Arbeiter, gegen die freie Organisation der Ausgebeuteten. Noch vor zehn Jahren durften Millionen dieser Unterdrückten auf den Schlachtfeldern in ihr offenes Grab rennen — um den Unterdrückten die Freiheit zu retten, die Überlebenden zu unterdrücken. Die kapitalistische Rettungsaktion schloß mit den Versäiler Friedensbedingungen, die den Arbeitern u. a. auch eine größere Gewerkschaftsfreiheit versprach. Diese Friedensbedingungen — es war kein Friedensvertrag — wirken sich für die Arbeiter aller Länder fürchtbar aus. Alle Bedingungen, die dem Kapitalismus zugute kommen und die Arbeiter belasten, werden mit eiserner Strenge durchgeführt, wenn dabei auch Vernunft und

Menschlichkeit unter die Füße

kommen. Aber alle Friedensbedingungen, die den Arbeitern Versprechungen machen, deren Durchführung nicht nur die Arbeiter, sondern die Gesamtheit, also auch die Kapitalisten belastet, werden gebrochen. Und die Ententestaaten, die einige nicht rechtzeitig gelieferte Telegraphenstangen zum Anlaß nahmen, ein fremdes Land zu besetzen und eine friedfertige Bevölkerung unter das mörderische Bajonett zu stellen, sie halten es mit ihrem Ruf als Kulturstaaten vereinbar, daß alle den Arbeitern gemachten Versprechungen, die auch Bedingungen für die Beendigung des Krieges waren, brutal mißachtet werden. Die Staatsmänner, die das zulassen, sind ehrlos. Nur unter der Bedingung, daß der Achtstundentag internationales Gemeingut werde, wurde der Friede geschlossen. Wo ist der Achtstundentag? Nur unter der Bedingung, daß eine internationale Sozialpolitik die Arbeiter aller Länder beglücke, wurde das Schwert gefenkt. Welche Taten zeugen von der Innehaltung dieser Friedensbedingung? Als Bedingung, also Voraussetzung der friedlichen Wiederaufbauarbeit wurde die Notwendigkeit einer

Besserung der Gewerkschaftsfreiheit

anerkannt. Wie sieht es heute mit der Gewerkschaftsfreiheit in der Welt aus? Schreien die Mißhandlung der Arbeiter in Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Estland, Litauen, in Spanien, Italien, in China und im übrigen Asien, in Afrika und im ganzen Amerika nicht die Schande der Staatsmänner, die den Frieden von Versailles brachen, in alle Welt hinaus? Das ist so gewiß wahr, daß es über Menschenkraft geht, zu versprechen, die deutschen Arbeiter würden in Zukunft den deutschen Saboteuren der Friedensbedingungen an die Gurgel fahren. Friedensbedingungen, die nur gelten, wenn sie dem internationalen Kapitalismus neue Profite sichern, die aber weder moralisches noch rechtliches Gewicht haben, wenn es um die Rechte der Arbeiter geht — solche Friedensbedingungen sind

nichts als ein Fekken Papier. Wir brauchen unsere Blicke aber nicht einmal in die barbarischen Länder schweifen zu lassen; im Mutterland der Gewerkschaftsfreiheit selbst, in England, bemühen sich heute die Beauftragten des Geldsacks mit gutem Erfolg zu demonstrieren, wie sie sich eine „Verbesserung der Gewerkschaftsfreiheit“ vorstellen. Britens never shall be slaves (Engländer sollen niemals Sklaven sein): Wie lange wirds noch gelten? Die Baldwin und Konsorten sind längst Sklaven der mussolinischen krebsjauchstinkenenden Diktatorenangst und sie sind drauf und dran, die englischen Arbeiter den Unternehmern gefesselt zu überliefern. Eine deutsche bürgerliche Zeitung zieht Parallelen zwischen dem berüchtigten bismarckischen Sozialistengesetz und der Vorlage der englischen Regierung zur Knebelung der Gewerkschaften, wobei nicht Bismarck am schlechtesten wegkommt. Das englische Gewerkschaftsgesetz macht jeder freien Bewegung der Gewerkschaften ein Ende. Besonders die

Solidarität der Arbeiter

wird verpönt. Auf den ständischen Schlachtfeldern war Solidarität die Voraussetzung des Sieges und deshalb edelste Tugend des Engländers. Damals galt es das „Land“ zu retten. Wenn jedoch die Arbeiter ihr Leben vor der Ausbeutungswut der Kriegsgewinner retten wollen, dann wird Solidarität ein Verbrechen. Wenn es um den Profit geht, dann hat der Arbeiter seinen angegriffenen Lebensbruder nicht zu helfen, sondern hat zu warten, bis an ihn die Reihe zum Abschlichten kommt. Der kapitalistische Angriff auf den Lebensstandard des englischen Arbeiters hat seinen Ursprung natürlich immer in der Sorge um die englische Wirtschaft — wehrt sich die Gewerkschaft dagegen, dann handelt sie politisch und das Gewerkschaftsgesetz verbietet den Organisationen jede politische Handlung. Die englischen Arbeiter rangieren damit weit hinter einem deutschen Dämchen, das nicht arbeitet, aber volle politische Freiheit hat. Eindringlicher als durch den englischen Anschlag auf die Gewerkschaftsfreiheit konnte die Gefahr der reaktionären Bestrebungen gar nicht gekennzeichnet werden. Es mag in England, und weil es England ist, ein trauriger Fall sein, aber das englische Beispiel warnt die Arbeiter aller Länder. Es gibt kein Land, wo nicht Kräfte wirken, die die Arbeiter nach Mussolini-Baldwins Rezept „gesund“ machen möchten. Wir wissen

auch in Deutschland,

und nicht zuletzt in Deutschland, Pläne gewagt werden, die Freiheit der Arbeiter zu ertöden. Nehe gesponnen werden, uns zu fangen. Wer nicht den Anfängen wehrt, braucht sich nicht zu wundern, daß schließlich seine Kraft der Aufgabe nicht gewachsen ist. Deshalb soll der Gefahrenpunkt gezeigt werden, wenn uns die Gefahr heute auch kaum schon schrecken kann. Unverkennbar ist mit dem Eintritt der sogenannten Deutschnationalen in die Reichsregierung die Gefahr für die Freiheit der Arbeiterklasse gewachsen. Die beschwichtigende Behauptung eines Zentrumsabgeordneten im Preussischen Landtag, die Deutschnationalen hätten in den letzten Monaten schon viel gelernt, wird berechtigt Zweifel begegnen. Uns scheint die Sache fast umgekehrt zu laufen: Die Ansprüche der Zentrumschristen sind so bescheiden geworden, daß es den Deutschnationalen kaum möglich ist, sie nicht zu befreiben. Und wo ein Keß bleibt, wissen die Deutschnationalen ihn gesiebt mit Nebensarten zu decken — mit Nebensarten, die beweisen, daß die Deutschnationalen wirklich etwas gelernt haben, wenigstens von dem jesuitischen Flügel des Zentrums. In diesem Punkt, aber auch nur in

diesem Punkt, unterscheiden sich die heutigen Deutschnationalen von den Konsernativen, die stets sagten was sie dachten und tun wollten. Die heutige Deutschnationale Volkspartei ist gefährlicher als die Konsernative Partei, weil sie ihren reaktionären Willen unter einem Schwall von „nationalen“ Phrasen verdeckt und durch schlauere Rechnungsträger, sobald sie kein Geld kostet, Bundesgenossen gewinnt, während die Konsernativen diese nicht nötig hatten. Die deutschnationalen Minister und Parteiführer arbeiten mit verteilten Rollen. Einer „gewinnt“ durch seine Reden alle Zollfreunde, ein anderer streicht den Förderalisten, das sind z. B. die bayerischen Antideutschen (man kann auch sagen die antideutschen Bayern, Hannoveraner, Lipper usw.) die Wangen, ein dritter rasset gegen Polen und gewinnt „Patrioten“, ein Parteiredner die Monarchisten und ein stammeerwanderter Minister kippelt liberal und macht Weimar eine halbe Verbeugung. So werden für die reaktionären Pläne alle halben Republikaner, alle ganzen Monarchisten und alle Egoisten gewonnen. Die

Freiheitschaft gegen die Arbeiterrechte

macht dann aus dem zusammengelaufenen Haufen einen gefährlichen Feind der Arbeiterklasse. Das letzte Stahlhelmtreffen war eine Drohung der Reaktion an die Arbeiterklasse. Man wollte sich zählen und wenn man stark genug war, beim zweiten Mal in Berlin bleiben, u. a. der „roten Schreckensherrschaft“ ein Ende zu machen. Das hörte sich wahrhaft grauslich an, und damit der Bombast nicht im Hohnlachen der Arbeiter unterging, beistehte sich die „rote“ Fahne den Popanz noch grauslicher zu machen. Wie zwei Ritter aus den altdeutschen Spielen schrien sich die Stahlhelms- und die Kommunistenreden an. Wer es las, mußte glauben, das Ende Berlins sei gekommen. Nun, Berlin steht noch und es stände auch noch, wenn die „rote“ Fahne nicht die Fackelgefährde ins Groteske gesteigert hätte, sondern den Aufzug in der Kleinstadt hätte ruhig verstanden lassen. So wurde die Mobilisation der Reaktion über Gebühr wichtig gemacht und dieses Loben und Kraftmeiern zweier Heerhaufen, ließ die Stärke der Gefahr des für uns gefährlichsten nicht recht erkennen. Die „rote“ Fahne tut nun allerdings so als sei der Tag für den Stahlhelm eine einzige Blamage gewesen. Sie mag dann ihre eigene in ihren eigenen Spalten nachlesen. Wir möchten die Freiheit der Reaktion nicht so einfach abtun, gerade deshalb nicht, weil der Stahlhelm heute noch für die Arbeiterbewegung weit ungefährlicher ist, als die „rote“ Fahne vor der Tagung wahrhaben wollte. Eine Bewegung, die so offen gegen die Arbeiterbewegung auftritt, läßt sich abschätzen nach Stärke und Aktivität. In dem Augenblick, wo wir den Feind kennen und erkennen, brauchen wir ihn nicht mehr zu fürchten. Es heißt nunmehr, der Kampf gegen jeden einzelnen unserer Gegner aufnehmen. Von unten her muß diese Garde der Reaktion zermürbt werden. Lassen wir dagegen den Feind Zeit seine Truppen zu schulen, dann werden er sie eine Gefahr. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Faschismus eine ansteckende Krankheit ist, wie etwa die Krätze oder der Rost, und daß diese Krankheit ohne Folgegebühren über die Grenze gelassen wird. Das schlechte Beispiel im Ausland könnte die zurzeit noch besseren Sitten in Deutschland verderben. Im Stahlhelm siedet der Keim des offenen Faschismus —

Faschismus ist Gewerkschaftslob

— unsere Agitation von Mund zu Mund muß diesen Keim töten. Keine Ueber schätzung des Gegners, das macht viele Wankelmütige zaghaft, aber auch keine Unter schätzung, das verführt zur Gleichgültigkeit und macht den Feind gefährlicher als er ist.

Sozialpolitische Rundschau.

Die schon lange vorbereitete und mit Spannung erwartete Weltwirtschaftskonferenz ist am 4. Mai programmäßig eröffnet worden. Ihre Verhandlungen werden etwa drei Wochen in Anspruch nehmen. Beteiligt sind 47 Länder, darunter auch Rußland, das zunächst keine Reueigung zeigte, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, schließlich es aber aus wirtschaftlichen Gründen für geraten hielt, nicht abseits stehen zu bleiben. Die Konferenz ist dazu bestimmt, wirtschaftliche Fragen zu behandeln. Wirtschaftsfragen haben aber immer auch einen sehr ausgeprägten sozialpolitischen Charakter, weshalb ihre Behandlung für die Arbeiter von größter Bedeutung ist. Im allgemeinen ist man nicht mit Unrecht der Ansicht, daß die Konferenz keine unmittelbare Lösung der Weltwirtschaftsfrage bewegen kann, wie für die Zollpolitik, Handelsvertragspolitik, Wanderungspolitik usw. herbeizuführen, bringen wird. Wohl aber kann sie die Grundlage für eine Verständigung der Staaten schaffen, auf der sich weiterbauen läßt. Diesen Zweck verfolgt ein Antrag der Arbeitervertreter auf Schaffung einer autonomen Wirtschaftsorganisation, die auf einer beratenden, alle drei Jahre zusammen tretenden Wirtschaftskonferenz, einem internationalen Wirtschaftsrat mit besonderen technischen Ausschüssen und einem ständigen Sekretariat aufgebaut werden soll. Wenn es nur gelingt, zunächst eine derartige wirtschaftliche Vereinigung der Nationen zustande zu bringen, wird die Konferenz nicht fruchtlos gearbeitet haben.

Die nunmehr vorliegende Gesamtübersicht über die Reichseinkommen im Geschäftsjahr 1926/27 zeigt in krasser Weise das Steuerumrecht, das vom Reich an der Arbeitskraft und Verbrauch begangen wird. An Einnahmen ergeben sich 7173 Millionen Mark. Davon entfallen auf Verbrauchsabgaben, wie Zölle und sonstigen indirekten Steuern 2461 Millionen, auf die Lohnsteuer 1095 Millionen, die Umsatzsteuer 864 Millionen und auf die Beförderungssteuer 312 Millionen. Mehr als zwei Drittel, insgesamt 4732 Millionen Mark, wurden also in der Zeit der schwersten Krise von den sozial schwächsten Volksschichten, dem Lohnneinkommen und vom Verbrauch getragen. Der Betrag ist nicht entfernt in gleichem Maße belastet und dennoch hat man ihm noch wesentliche Erleichterungen zugeföhrt. Mit welchem Recht, geht daraus hervor, daß die Steuer aus dem lohnsteuerfreien Einkommen in ihrem Ertrag von 803 auf 1064 Millionen stieg. Gewerbebetrieb und Kapital hatten also trotz der wirtschaftlichen Depression ganz auffällige Einnahmesteigerungen zu verzeichnen. Das gleiche Bild zeigt die Körperchafts- sowie die Börsenumschlagsteuer, die zusammen 165 Millionen mehr ergaben als der Vorschlag vorlag. Einen Rückgang wiesen nur die Vermögenssteuer und Umsatzsteuer, letztere um 474 Millionen auf. Von einer entsprechenden Verbilligung der Warenpreise ist jedoch nichts zu bemerken. Die Steuerentlastung von rund einer halben Milliarde ist, wie bei früheren Gelegenheiten, fast ausschließlich in die Taschen der Gewerbetreibenden geflossen. Und das nennt der Reichsbürgerbund soziale Gerechtigkeit!

Nachdem der Reichstag einen Einspruch gegen das vom Reichstag verabschiedete Arbeitszeitgesetz nicht erhoben hat, ist das Gesetz in der beschlossenen Form verkündet worden und inzwischen in Kraft getreten. Sein Inhalt bringt — wie schon bei dem Abschluß der Vorberatung erwähnt wurde, für die Arbeiter keine Vorteile. Insbesondere verwirklicht es nichts von dem, was die Gewerkschaften im Namen der deutschen Arbeiterschaft forderten. Seine rechtliche Konstruktion ist im höchsten Maße widersprüchlich und unzulänglich. Sie bietet das Bild einer Gesetzesfälschung, wie sie schlimmer nicht sein kann. Das vorliegende Gesetz schränkt die Möglichkeit von Ueberzeitarbeit fast gar nicht ein und selbst die Befristung des § 11 Abs. 3 der früheren Verordnung, also die Straflosigkeit von Annahme freiwilliger Mehrarbeit über das gesetzliche Höchstmaß hinaus, wird durch die Aufhebung der Arbeitszeitbeschränkungen für die besonders gesundheitsgefährlichen Betriebe völlig hinfällig gemacht. Verbessert wird daran durch die Einführung der Ueberleitungsfrist nichts, da die Voraussetzungen hierfür außerordentlich beschränkt, die Bestimmungen sehr unklar und in ihrer Bedeutung für die Beschränkung der Mehrarbeit äußerst zweifelhaft sind.

Das vom Reichstag beschlossene Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung ist ein weiteres abföhrendes Beispiel der von dem Bürgerbund beäugelten Sozialpolitik. Fiktwert, nichts als Fiktwert! Den bisher bestehenden sechs Lohnklassen wurde eine siebente angefügt. Die Beiträge sind erhöht worden, womit zugleich eine Erhöhung der Steigerungssätze verbunden ist. Der Grundbeitrag und Reichszuschuß für die Invaliden- und Hinterbliebenenrenten erföhrt keine Änderung. Die Erhöhung des Steigerungsbetrages tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzufallen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 10 Pf. Die vor dem 1. April 1925 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Hinterbliebenenrenten erhalten von letzterem Zeitpunkt an den erhöhten Steigerungsbetrag, sofern er monatlich mindestens 50 Pf., bei Witwen mindestens 25 Pf. beträgt. Für die seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge wird wie bisher ein Steigerungsbetrag von 20 Prozent gewährt. Wesentlich ist die Bestimmung, daß Witwenrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wird, auch wenn die Witwe nicht invalide im Sinne des Gesetzes ist. Damit werden die Witwen bei der Invalidenversicherung denen bei der Angestelltenversicherung rechtlich gleichgestellt. Keinen Anspruch auf Rente haben die Hinterbliebenen solcher Beschäftigten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren. Ist die Invalidität schon vor dem 1. Januar 1912 eingetreten und hatte der Versicherte Anspruch auf die Invalidenrente, so wird vom 1. April 1927 an der Rinderzuschuß und die Hinterbliebenenfürsorge nach den allgemeinen Vorschriften gewährt. Die Reichsstraße frü-

herer Entscheidungen steht der Geltendmachung der Ansprüche nach dem neuen Gesetz nicht entgegen.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstags behandelte u. a. auch den Gesetzentwurf über die Befristung von Frauen vor und nach der Niederkunft. Diese in dem Arbeitszeitgesetzentwurf eingeschlossene Frage soll vorweg erledigt werden. Die Regierungsvorlage will die landwirtschaftlichen sowie die in der Hauswirtschaft beschäftigten Arbeiterinnen von dem gesetzlichen Mutterchutz ausnehmen. Der Ausschuß unterstellte jedoch die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen ebenfalls dem Gesetz, während er für die Hausangestellten die Regelung des Mutterchutzes im Rahmen des Hauschutzes festsetzte. Der sachliche Arbeiterchutz sowie der Rindungserschutz wurde zugunsten der Arbeiterinnen erweitert. Ferner wurde dem Gesetz zur Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens über den Mutterchutz zugestimmt, womit diese Frage endlich ihrer Erledigung näher rückt.

Das Reichsarbeitsministerium hat für das Spinnerei-, Verdienstleistungs- und Gärtnereigewerbe die Dauer der Erwerbslosenunterstützung herabgesetzt und in einem Rundschreiben an die obersten Landesbehörden diesen herabgesetzt, die gleichen Maßnahmen in weiteren Gewerben vorzunehmen. Das bei dem gegenwärtigen Stande der Erwerbslosigkeit unverändliche Vorgehen des Reichsarbeitsministers führte im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags zu scharfen Auseinandersetzungen. Mit Recht wurde von dem Vertreter der Gewerkschaften darauf hingewiesen, daß die bessere Befristung einzelner Berufe keineswegs die Unterbringung aller Erwerbslosen ermöglige, und die Maßnahmen des Reichsarbeitsministers mit dem Begriff einer Krisenfürsorge nicht in Uebereinstimmung gebracht werden können. Der Reichsarbeitsminister antwortete ausweichend, im Grunde aber ablehnend. Eine Entscheidung erfolgte nicht, so daß die Frage im Plenum des Reichstags zur weiteren Verhandlung kommen wird. Auf jeden Fall wird nicht zugegeben werden können, daß die bestehenden Verhältnisse einen Abbau der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge rechtfertigen.

Im Reichswirtschaftsrat wurde vor kurzem die Veranordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Ausgestaltung einer Lohnstatistik behandelt. Zweck dieser Statistik ist, durch Massenerhebungen die Höhe der Löhne und der Gesamtlohnsumme genau festzustellen. Eine solche Feststellung müßte auch die Zustimmung der Unternehmer und ihrer Vertretungsorgane finden. Im Gegensatz dazu hat die Berliner Handels- und Industriekammer eine scharf ablehnende Haltung eingenommen. Diese wird damit begründet, daß den Unternehmern durch die Statistik eine neue Arbeitsbelastung erwachse, im übrigen aber die Arbeiter und Angestellten die Entlohnung ihrer Kollegen erfahren würden. Das ist jedenfalls sehr bezeichnend, stimmt aber durchaus mit den Gespögenheiten der Unternehmer überein, über die Lohn- und Gehaltsbezüge ihrer Arbeiter möglichst den Schleier des Geheimnisses zu decken. Der Zweck dieser Heimlichkeitserei ist sehr einfach. Nach der einen Seite will man aus preis- und steuerpolitischen Gründen die Höhe der Lohnsumme nicht offenkundig werden lassen, nach der andern fürchtet man, die Inzuffriedenheit und Begehrligkeit der Arbeiter zu wecken, wenn sie ihre niedrigen Löhne im Gegensatz zu den hohen Direktorengehältern gestellt sehen.

Arbeitszeitgesetz.

Ein Kollege von der Berliner Verwaltung schreibt uns:

Das Arbeitszeitgesetz, ein Konstrukt voll innerer Widersprüche, wachst sich mehr und mehr zu einem Kabinettstück sozialgesetzgeberischen Stands heraus.

Wie die Arbeiter, die freien Gewerkschaften über dieses Gesetz denken, ist der Deffentlichkeit zur Genüge bekannt.

Händeringend stehen aber nunmehr die Herren der behördlichen Schlichtungsinstanzen, die unparteiischen Vorsitzenden, Schlichter, Unternehmer- und Arbeiterbeisitzer vor diesem paragrafenreichen Wirrwahl. Gewohnt, sozialpolitische Gesetze fundiert zu sehen in der Logik juristischen Denkens, suchen die hier Beteiligten vergeblich nach einem logischen Sinn, um schließlich, der Verzweiflung nahe, festzustellen: Der einzige Sinn dieses Gesetzes scheint der Anflug zu sein.

Auch die mit vieler Mühe und großer juristischer Gewandtheit verfertigten Ausführungsbestimmungen des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung, Dr. v. Sprunp, bleiben ein Versuch an einem untauglichen Objekt.

Man bedenke: Eine wohlwollende Regierung hält nach § 6 Abs. 2 im Fall von Uebererfüllungen einen Zuschlag zum Stundenlohn in Höhe von 25 Prozent an gemeinlich überläßt es aber den Beteiligten, in diesem Falle also auch den Gewerkschaften, niedriger zu verfahren, was heißt also unangenehme Zuschläge zu vereinsamen. Daß durch eine derartige Vorgehensweise die Gewerkschaften in Widerspruch zu ihren Mitgliedern kommen, ist ein bewusster Nebenwack dieser Vorgehensweise.

Aber es liegt ein tiefer Sinn — es liegt Methode in dem scheinbaren Anflug des Gesetzes. Beweis dafür ist ein Vorgang, wie ihn ungläublicher die Goschäfte Pflanztaffe nicht zu konstruieren vermöchte. Wir lassen die Tatsachen sprechen:

Eine Anzahl Berliner Konfektionsfirmen wurde am 13. Oktober 1926 vom Deutschen Verkehrsband der Gewerkschaften wegen überaus langer Ueberzeitarbeit zur Kontrolle und Verwarnung gemeldet. Ein Mitglied des Verbandes wurde, weil es im Verdacht steht, die Anzeige veranlaßt zu haben, fruchtlos entlassen. Der persönliche Vermittlungsversuch des Verbandesangestellten wurde vom Unternehmer in scharfer Form abgewiesen. Der Gewerkschaftsleiter wurde, wie an Gerichtsstelle bekannt, sinngemäß gesagt: „Es ist alles Quatsch,

wenn ich Strafe zahlen soll, zahle ich sie; aber in meinem Hause bestimme ich die Arbeitszeit.“

Am 6. Mai fand vor der Strafkammer des Amtsgerichts Alt-Moabit Termin statt. Bewiesen war, daß die Unternehmer monatlich häufig bis 11 Uhr und auch am Sonntag arbeiten ließen, daß Lehrlinge und weiblichen Angestellten oft nur eine Ruhezeit von 8½ bis 10 Stunden verblieb. Trotzdem beantragte der Staatsanwalt „in Berücksichtigung der Art des Betriebes“ nur eine „Befristung“ in Höhe von je drei bis vier Wochen! Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Oppenheimer (Spenditus der Metallindustriellen) plädierte für Freispruch mit folgender Begründung:

Nach dem Strafgesetzbuch ist es zulässig, daß, wenn bis zur Entscheidung inzwischen ein Gesetz durch ein neues abgelöst wird, das zurückföhrende Fall nach dem neuen Gesetz zu beurteilen ist. Wenn auch das Strafgesetz nur ein Kompromiß interfraktioneller Besprechungen politischer Parteien ist, wobei alle Wünsche derselben mit ihren Widersprüchen aufgenommen sind, so ist es doch erheblich günstiger (gestützt auf § 10 Abs. 2) für die Beurteilung dieser Angelegenheit. — Das Gericht entschied auf je 50 M. (zusammen 100 M.) über einen Tag Gefängnis für je 10 M. wegen fortgesetzten Vergehens gegen die Verordnung vom 14. April 1927. In der Begründung wurde gesagt:

Strafmaßstab sei die bisherige Unbeholfenheit der Angeklagten und die gerichtsnotorisch bekannte schwierige Lage der Konfektion besonders an den Freitagen. Der Fall kann nicht nach der alten Verordnung vom 21. Dezember 1923 beurteilt werden, sondern nach der Novellverordnung vom 14. April 1927, welche als das mildere Strafgesetz anzusehen und daher in Anwendung zu bringen ist. (Hier wird also gerichtlich bestätigt, daß das „Strafgesetz“ für die Arbeiter eine Verbilligung, für die Unternehmer eine Verschönerung bedeutet.)

Das Urteil, gegen das die Firma allem Anschein nach nach Einspruch einlegt, wirkt geradezu als Prämie auf die Ueberzeitarbeit des Volksgesetzes, da die Firma Laufende von Mark an unbefangenen Ueberstunden verdient hat.

Bemerkenswert ist außerdem noch, daß der stilllose entlassene Arbeiter als Zeuge trotz Protest vom Richter auszuwählen wurde, unter Eid auszusagen, bei welcher Behörde er die Firma „denunziert“ habe, obwohl das für die Aufklärung des Falles ganz belanglos war. Da er nunmehr den Deutschen Verkehrsband anführte, kann dies zur Entlastung in seiner jetzigen Stellung und zu seinem Verfall bei den Unternehmern in der Branche führen.

So geschehen im Zeichen der „verschärfsten Schutzbestimmungen“ des sogenannten Arbeitszeitgesetzes vom 14. April 1927. Herr Reichsarbeitsminister, was sagen Sie dazu?

Die Förderung des Elftundentages.

In den Reichstagsverhandlungen über das Arbeitszeitgesetz ist von Vertretern der Mehrheit bestritten worden, daß der Zweck dieses als vorübergehend gedachten Gesetzes die Wiederherstellung des allgemeinen Achtstundentages gewesen sei. Nun, der Zweck der Gewerkschaften aller Richtungen war bei ihrer Agitation für das Gesetz allerdings der Achtstundentag und nicht nur eine kleine „Beschränkung von Missetänden“. Aber man darf zweifeln, ob das Gesetz eine solche Beschränkung zur Folge haben und künftig eine Verringerung der Ueberzeitarbeit der 48-Stunden-Woche stattdessen wird als im letzten Jahre.

Ueberraschend ist dagegen der viel zu wenig beachtete Zweck des Gesetzes, die Grenze des zehnstundentages abzubauen. Und hier ist der Zweck durchaus erreicht. Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Ueberzeitarbeit einer zehnstündigen Beschäftigung sind wesentlich vergrößert. Und das war ganz sicher nicht die Absicht der Gewerkschaften aller Richtungen.

Bekanntlich vertrat das Reichsarbeitsministerium stets die Auffassung, daß es für erwachsene männliche Arbeiter keine absolute Grenze der täglichen Beschäftigung gibt, daß es also auch nach der Verordnung vom 21. 12. 1926 zulässig war, die normale 48-Stundenwoche auf 4 Tage zu 12 Stunden zu legen und sich 3 Tagen zu feiern. Diese Auffassung ist nicht nur von allen Gewerkschaften bestritten worden, sondern auch von bekannten Gelehrten und von Gerichten. Wir stützen uns dabei nicht nur auf die Entstehungsgeschichte und den Zweck des Arbeitszeitgesetzes, sondern auch auf den § 9 der Verordnung, in dem es heißt, daß auch bei Anwendung der in den §§ 3—7 bezeichneten Ausnahmen die Arbeitszeit 10 Stunden täglich nicht überschreiten dürfe. Wenn auch bei Ausnahmen vom Ahtstundentage durch Tarifvertrag, behördliche Genehmigung, Gründe des Gemeinwohles der zehnstundentag nicht überschritten werden darf, dann ist es doch wohl selbstverständlich, daß er ohne solche Ausnahmen erst recht nicht überschritten werden darf.

Bei der Auslegung des Wortes „auch“ (ob es den Sinn von „jogar“ oder gar keinen Sinn hat) zweifelhaft war, hat die Regierung seine Streichung beantragt und im Reichstage durchgesetzt. Nunmehr belagt der § 9 also nur, daß durch Tarifvertrag oder behördliche Genehmigung nicht der zehnstundentag überschritten werden darf. In der amtlichen Begründung ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Ueberzeitarbeit ermöglicht sein soll, wenn nach § 1 die 48 Wochenstunden ungleich verteilt werden oder ein Ausgleich für ausgefallene Arbeitszeit stattfindet, oder wenn nach § 2 bei Arbeitsbereitschaft eine andere Regelung der Arbeitszeit erfolgt. Nach Auffassung der Reichsregierung kann nach heutigem Rechte durch Tarifvertrag oder Ministerialverordnung bei vorübergehender Arbeitsbereitschaft die 24-Stundenfrist eingeführt werden; kann ein Wochenfeiertag oder ein Streiktag an einem einzigen Tage durch Verdoppelung der Arbeitsdauer auf 16—20 Stunden nachgeholt werden. Diese Auslegung ist unzulänglich; aber es wird Mühe kosten, sie zu überwinden. Desto notwendiger ist es, mit aller Schärfe zu betonen, daß es sich dabei natürlich nur um die polizeiliche Grenze des zehnstundentages handelt, nicht um die tatsächliche Regelung der Arbeitszeit. Diese

